

### **(amtlicher) Leitsatz**

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften werden zur Auslegung von Art. 5 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 178 vom 17. Juli 2000, S. 1) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist ein Diensteanbieter nach Art. 5 Abs. 1 lit. c der Richtlinie verpflichtet, vor Vertragsabschluss mit einem Nutzer des Dienstes eine Telefonnummer anzugeben, um eine schnelle Kontaktaufnahme und eine unmittelbare und effiziente Kommunikation zu ermöglichen?

2. Falls die Frage zu 1 verneint wird:

a) Muss ein Diensteanbieter neben der Angabe der Adresse der elektronischen Post vor einem Vertragsschluss mit einem Nutzer des Dienstes nach Art. 5 Abs. 1 lit. c der Richtlinie einen zweiten Kommunikationsweg eröffnen?

b) Bejahendenfalls: Reicht es für einen zweiten Kommunikationsweg aus, dass der Diensteanbieter eine Anfragemaske einrichtet, mit der der Nutzer sich über das Internet an den Diensteanbieter wenden kann, und die Beantwortung der Anfrage des Nutzers durch den Diensteanbieter mittels E-Mail erfolgt?

### **Sachverhalt (verkürzt)**

Ein Versicherungsunternehmen, welches ausschließlich über das Internet Kraftfahrzeugversicherungen vertreibt, gab auf ihren Internetseiten zwar die Postanschrift und Email-Adresse an, nicht aber die Telefonnummer. Es wurde daraufhin von einer Verbraucherschutzorganisation mit der Begründung abgemahnt, das Versicherungsunternehmen sei zur Angaben einer Telefonnummer im Impressum verpflichtet.

### **Anmerkungen**

1. Es geht hier im Wesentlichen um die Frage, ob nur eine Telefonnummer die in § 5 Abs. 1 Ziffer 2 Telemediengesetz (TMG) geforderte „unmittelbare Kommunikation“ ermöglicht oder ob insofern auch eine Email-Adresse als ausreichend anzusehen ist.

2. Diese Frage wurde - soweit mir ersichtlich - bislang von zwei Oberlandesgerichten unterschiedlich beantwortet: das OLG Hamm (vgl. Urteil v. 17. März 2004, Az 20 U 222/03) verneinte eine solche Verpflichtung, während das OLG Köln (vgl. Urteil v. 13. Februar 2002, Az 6 U 109/03) sie gerade bejahte. Auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes darf man gespannt sein.

### **Hinweis**

Es handelt sich vorliegend um die (stark verkürzte) Darstellung einer Gerichtsentscheidung, die zu einem bestimmten Fall ergangen ist. Rechtliche Fragestellungen können bereits bei geringer Abweichung ganz andere Probleme aufwerfen und zu völlig anderen Ergebnissen kommen. Sie sollten sich daher hüten, die Entscheidung etwa auf Ihr eigenes (rechtliches) Problem einfach zu übertragen. Wenn Sie Fragen haben, erreichen Sie mich unter Telefon 030/39749182 bzw. 0661/25064452.